

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1977

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 79000	25. 1. 1977	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dienst- und Fachaufsicht über die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen	144
2022	26. 1. 1977	RdErl. d. Innenministers Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen	144
21220	16. 10. 1976	Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung.	144
21220	27. 11. 1976	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	144
2125	24. 1. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einziehung der Kosten bei rechtskräftiger Verurteilung nach dem Lebensmittel- und Arzneimittelrecht	145
23212	21. 1. 1977	RdErl. d. Innenministers Bauaufsicht; Baustellenschild nach § 13 Abs. 3 der Landesbauordnung	145
71342	20. 1. 1977	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilm-Richtlinien)	145
771	24. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei Wasserbeschaffungsverbänden.	146
7824	20. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der Pferdezucht und -haltung	146
78420	14. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Milchanwärmgeräten in Schulen aus Mitteln der Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft	150
8221	18. 1. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen – Ergänzende Regelungen für Gefangene –	150
85	4. 1. 1977	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	150

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
26. 1. 1977	Bek. – Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1977.	151
27. 1. 1977	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Republik Sierra Leone, Hamburg	151
27. 1. 1977	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	151
	Innenminister	
17. 1. 1977	RdErl. – Mitteilung von Namensänderungen an die Registerbehörden nach § 101 Abs. 1 DA sowie nach § 9 Satz 2 und § 11 NamÄndG	151
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20. 1. 1977	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises eines Angehörigen des Ministeriums	152
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
14. 1. 1977	Bek. – Genehmigung des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück	152
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster und für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster	153
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 27. 1. 1977	153
	Nr. 5 v. 31. 1. 1977	153
	Nr. 6 v. 11. 2. 1977	154
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 1. 2. 1977	154

2000
79000

I.

**Dienst- und Fachaufsicht
über die Waldarbeitsschule
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 25. 1. 1977 – I B 3 – 33.332/IV A 4 – 57 – 20.00.00

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen in Arnsberg-Neheim habe ich dem Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde – in Münster übertragen.

Die Waldarbeitsschule ist eine Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), – SGV. NW. 2005 – in meinem Geschäftsbereich.

Die Waldarbeitsschule dient der Aus- und Fortbildung der Auszubildenden und der Waldarbeiter des Staats-, Körperschafts- und Privatwaldes sowie der Fortbildung der Forstbeamten auf den Gebieten der Arbeitsorganisation, der Arbeitsverfahren, der Arbeitstechnik und des Arbeitsschutzes. Weitere Aufgabe ist die Beratung der Forstbetriebe zur Steigerung ihrer Arbeitsproduktivität.

Postanschrift: Waldarbeitsschule des Landes
Nordrhein-Westfalen
Alter Holzweg 93
5760 Arnsberg 1

Ruf: (02932) 26922

– MBl. NW. 1977 S. 144.

2022

**Aufwandsentschädigung
für die Vorsitzenden der Landschaftsversammlungen**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 1. 1977 –
III A 1 – 10.15.30 – 3673/76

Mein RdErl. v. 12. 12. 1969 (SMBl. NW. 2022) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.1 wird der Betrag von DM 1170,- durch einen Betrag von DM 1520,- ersetzt.
2. In Nr. 2.2 wird der Betrag von DM 780,- durch einen Betrag von DM 1015,- ersetzt.
3. In Nr. 2.3 wird der Betrag von DM 780,- durch einen Betrag von DM 1015,- ersetzt.
4. Es ist folgender neuer Absatz anzufügen:
Diese allgemeinen Richtlinien gelten auf der Grundlage des § 11a Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294), – SGV. NW. 2021 – entsprechend für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, dessen Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende.

– MBl. NW. 1977 S. 144.

21220

**Änderung
der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Vom 27. November 1976**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27. November 1976 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 1. 1977 – V B 1 – 08 10.46 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 werden wie folgt geändert:
 - a) Die Zahl „25.“ wird jeweils durch die Zahl „27.“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 3 werden jeweils aufgehoben.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Zahl „25.“ durch die Zahl „30.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl „10.“ durch die Zahl „12.“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

– MBl. NW. 1977 S. 144.

21220

**Änderung
der Satzung der Westfälisch-Lippischen
Ärzteversorgung
Vom 16. Oktober 1976**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 1976 folgende Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1977 – V B 1 – 0810.56 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Ärzteversorgung vom 25. März 1960 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

§ 24 erhält folgende Fassung:

(1) Neben den nach §§ 20 bis 23 zu leistenden Versorgungsabgaben können Mitglieder Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung bis zur Höhe der Differenz zwischen dem 1,3fachen der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres und dem nach Absatz 2 oder 3 jeweils zulässigen Höchstbetrag leisten. Die Mindestabgabe beträgt $\frac{3}{10}$ der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres. Über die Mindestabgabe hinausgehende Beträge sind in Stufen von jeweils $\frac{2}{10}$, gemessen an der durchschnittlichen Versorgungsabgabe des vorletzten Geschäftsjahres, bis zu dem nach Absatz 2 oder 3 zulässigen Höchstbetrag zu entrichten.

(2) Die Versorgungsabgaben nach §§ 20 bis 23 und die Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung dürfen zusammen das 12fache der Beiträge nicht überschreiten, die jeweils nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das jeweilige Kalenderjahr, höchstens jedoch für das Kalenderjahr 1976 entrichtet werden können.

(3) Für angestellte Ärzte, die aufgrund tarifrechtlicher Regelungen Anspruch auf zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben und die bereits vor dem 1. Januar 1974 die dafür bestimmten Beiträge nach § 21 Abs. 3 der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung in die Versorgungseinrichtung eingebracht hatten, dürfen die Versorgungsabgaben nach §§ 20 bis 23 und die Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung zusammen das 12fache der Beiträge, die höchstens nach § 114 und § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das jeweilige Kalenderjahr entrichtet werden können, nicht überschreiten.

(4) Durch die Leistung von Abgaben zur freiwilligen Höherversorgung erwirbt das Mitglied zusätzliche, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnete Steigerungszahlen. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 6 finden auf die zusätzlichen Steigerungszahlen keine Anwendung.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

– MBl. NW. 1977 S. 144.

2125

Einziehung der Kosten bei rechtskräftiger Verurteilung nach dem Lebensmittel- und Arzneimittelrecht

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales - V A 1 - 0824.011 - u. d. Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- I C 3 - 3310-6533 - v. 24. 1. 1977

Der Gem. RdErl. v. 12. 1. 1976 (SMBI. NW. 2125) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Nach strafrechtlicher Verurteilung richtet sich die Beitreibung der Kosten und Auslagen (vgl. Nummer 1913 in Verbindung mit Nummer 1904 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) nach der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189).
2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
3. Im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde gelten §§ 105, 106 und 107 Abs. 3 OWiG. Die Vollstreckung der Kosten und Auslagen richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 2010 - (vgl. § 108 Abs. 2 OWiG).
§ 465 StPO ist sinngemäß anzuwenden.
3. Nummer 3 Abs. 2 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:
4. Der Aufwand des Chemischen Landesuntersuchungsamtes, der Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsämter, der Medizinaluntersuchungsämter und -stellen sowie der staatlichen Veterinäruntersuchungsämter wird diesen nach Art. LVIII Abs. 5 des Anpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 45 - erstattet, soweit er im Einzelfall den Betrag von 20,- DM überschreitet.
4. Nach Nummer 4 wird Nummer 5 angefügt:
5. Zu der Frage, ob zu den durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen Kosten auch die Kosten zu rechnen sind, die im Verfolg der behördlichen Untersuchung der Proben entstanden sind, hat der Bundesminister der Justiz mitgeteilt:
„Das Verfahren, in dem Lebensmittel- und Arzneimitteluntersuchungen stattfinden, hat sowohl einen präventiven Charakter als auch den Charakter eines Ermittlungsverfahrens. Die Probeentnahme dient nämlich zugleich der Feststellung, ob eine Straf- oder Bußgeldvorschrift verwirklicht ist, mithin der Vorbereitung der öffentlichen Klage. Kommt es zu einem rechtskräftigen Bußgeldbescheid, so sind die Untersuchungskosten durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage oder durch das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren entstanden (Nr. 1913 in Verbindung mit Nr. 1904 der Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG) und gehören zu den Kosten des Verfahrens.“

Im Einvernehmen mit dem Justizminister.

- MBI. NW. 1977 S. 145.

23212

Bauaufsicht Baustellenschild nach § 13 Abs. 3 der Landesbauordnung

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1977 -
V A 2 - 100/13

Nach § 13 Abs. 3 BauO NW hat der Bauherr bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, der Entwurfsverfasser, des Bauleiters und der Bauunternehmer enthalten muß. Das Schild muß dauerhaft und so aufgestellt oder angebracht sein, daß es von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Nach § 101 Abs. 1 Nr. 15 Buchst.

b) BauO NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr bei der Errichtung und dem Betrieb einer Baustelle das nach § 13 Abs. 3 geforderte Schild nicht anbringt.

Nach Wortlaut und Sinn der genannten Vorschriften ist das Baustellenschild bereits bei der Einrichtung der Baustelle, spätestens aber bei Beginn der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauarbeiten (z. B. bei Beginn des Baugrubenaushubs) anzubringen, weil das Schild insbesondere beim Auftreten einer Gefahr der schnellen Ermittlung der nach den §§ 71 bis 75 BauO NW am Bau beteiligten und verantwortlichen Personen dienen soll. Die Pflicht zur Anbringung des Schildes trifft den Bauherrn, und zwar bei allen genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, d. h. nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei genehmigungspflichtigen Um- und Erweiterungsbauten sowie bei genehmigungspflichtigen Abbrucharbeiten.

Die Größe, Form und Farbe des Schildes sind nicht näher festgelegt; die Vorschrift, daß das Schild von der öffentlichen Verkehrsfläche sichtbar sein muß, schließt jedoch ein, daß es von der öffentlichen Verkehrsfläche, mindestens jedoch vom nächsten Punkt außerhalb der Gefahrenzone oder außerhalb der durch einen Bauzaun abgegrenzten Baustelle lesbar sein muß.

Nach Ermittlungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist das erforderliche Baustellenschild häufig, insbesondere bei Bauten, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden (§ 72 Abs. 2 BauO NW), nicht vorhanden. Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden daher angewiesen, in der Baugenehmigung auf die Forderung nach § 13 Abs. 3 BauO NW ausdrücklich hinzuweisen, auf das Vorhandensein des Baustellenschildes bei der Bauüberwachung zu achten und die Anbringung durchzusetzen.

- MBI. NW. 1977 S. 145.

71342

Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilm-Richtlinien)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1977 -
I D 3 - 8710

Mein RdErl. v. 13. 11. 1970 (MBI. NW. S. 1972/SMBI. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

1. **Nummer 1.7**
Die vierte Zeile erhält folgende Fassung:
„Nr. 1.13 des RdErl. v. 18. 5. 1976 (SMBI. NW. 71342)“.
2. **Abschnitt 2**
Die Überschrift wird hinter „Mikrofilmaufnahme“ durch die Worte „für die Zeichnungsverfilmung“ ergänzt.
3. **Nummer 2.4**
Die Maßangabe „50,8 mm“ wird in „52 mm“ geändert.
4. **Nummer 2.51**
Die Nummer erhält folgende Fassung:
Da der Verkleinerungsfaktor die Größe der Rückvergrößerungen wesentlich beeinflusst, soll er bei der Zeichnungsverfilmung - im Hinblick auf die z. T. sehr feinen Details in den Katasterunterlagen - so gewählt werden, daß das Bildfeld weitgehend ausgenutzt wird (formatfüllende Aufnahme).
5. **Nummer 2.52**
Die Tabelle wird im Anschluß an die sechste Zeile um folgende Angaben in der Reihenfolge der Spalten ergänzt:

DIN A 1	21	21
DIN A 0	29,7	29,7
6. **Nummer 2.6**
In der vierten Zeile wird die Wertangabe „0,8“ in „0,9“ geändert.
7. **Nummer 4.22**
In der sechsten Zeile wird die Wertangabe „0,0008 mg/cm²“ in „7 mg/m²“ geändert.

8 Nummer 5.31

In der dritten und vierten Zeile werden die Angaben „15 bis 25°C“ bzw. „50 bis 60%“ in „18 bis 25°C“ bzw. „40 bis 50%“ geändert.

9 Nummer 6.6

Anstelle des bisherigen Wortlauts tritt folgende Fassung:

6.61 Neben den Vermessungsrisen und Katasterkarten sind auch die Koordinatenverzeichnisse und AP-Karten zu sichern. Werden für die Sicherung Filmaufnahmen hergestellt, so ist für Unterlagen dieser Art immer ein besonderes Filmband anzulegen. Die Verwendungsmöglichkeit des 16 mm-Films (9.2) ist zu beachten.

6.62 Wenn Koordinatenbestände als Koordinatendatei automatisch geführt werden, entfällt insoweit die Sicherung der Koordinatenverzeichnisse im Archiv beim Regierungspräsidenten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Sicherung des aktuellen Speicherinhalts nach den für die ADV geltenden Grundsätzen und die Erhaltung des historischen Nachweises für die in der Koordinatendatei gelöschten Daten gewährleistet sind.

10 Nummer 9.2

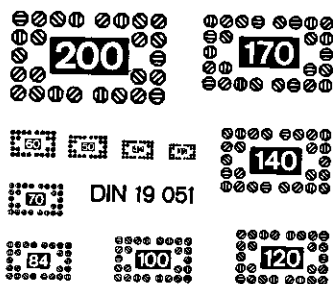
Die Nummer erhält folgende Fassung:

Für die Verfilmung von Schriftgut (z. B. Unterlagen des Katasterbuchwerks) soll aus wirtschaftlichen Gründen möglichst der 16-mm-Film eingesetzt werden. Dabei sind die Wahl des Aufnahmegerätes (Schrittbild- oder Durchlaufkamera) sowie das Aufnahmeverfahren (Simplex, Duo oder Duplex) auf den Zweck der Verfilmung, die Art der zu verfilmenden Vorlagen und die an die Auswertung (Lesen, Rückvergrößerung) zu stellenden Anforderungen auszurichten. Die für den 16-mm-Film geltenden Normen (DIN 19071 u. a.) sind zu beachten. Im übrigen finden die Richtlinien für die Zeichnungsverfilmung – insbesondere die Abschnitte 3 bis 5 – sinngemäß Anwendung.

11 Anlage 2

11.1 Die Überschrift wird hinter der Angabe „DIN 19051“ durch den Fußnotenhinweis „*)“ ergänzt.

11.2 Das Muster des Testfeldes A wird durch eine Vorlage der neuen DIN-Ausgabe ersetzt; der Fußnotenhinweis „*)“ beim Buchstaben „A“ der Erläuterung entfällt.



11.3 In Nummer 1 des Textes werden in der ersten Zeile das Wort „neun“ in „elf“ und in der vierten Zeile die Zahlenangabe „70“ in „60“ geändert sowie in der vorletzten Zeile hinter „Erkennbarkeit“ die Worte „der Lage“ eingefügt.

11.4 In Nummer 2 des Textes wird in der vierten Zeile die Angabe „± 0,2“ in „± 0,1“ geändert.

11.5 In Nummer 3 des Textes werden in der zweiten Zeile hinter „Aufnahmeserie“ die Worte „im Auflicht“ eingefügt.

11.6 Die Fußnote erhält folgende Fassung:

*) Test- und Graufelder sind als DIN 19051 Blatt 2 Beiblatt 1 bzw. DIN 19051 Blatt 3 Beiblatt bei der Beuth-Vertrieb GmbH, Burggrafenstraße 4-7, 1000 Berlin 30, und Kamekestraße 2, 5000 Köln 1, erhältlich.

– MBl. NW. 1977 S. 145.

771

Buchmäßige Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand bei Wasserbeschaffungsverbänden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 24. 1. 1977 – III A 2 – 623 – 5673

Meine RdErl. v. 17. 9. 1963 und 15. 9. 1966 (SMBL. NW. 771) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 146.

7824

Richtlinien zur Förderung der Pferdezucht und -haltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 20. 1. 1977 – II C 3 – 2430.6 – 5439

I.**Verwendungszweck**

Verbesserung der Pferdezucht und -haltung

II.**Zuwendungsberechtigte**

Pferdezüchter

III.

Zuwendungsfähige Maßnahmen, Zuwendungsvoraussetzungen und Höhe der Zuwendungen

- 1 Erhaltung der Zuchtgrundlage in der nordrhein-westfälischen Warmblutzucht
- 1.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen, Prämien für Warmblutstuten
- 1.2 Zuwendungsvoraussetzungen
- 1.2.1 Die Stuten müssen dem Zuchtziel entsprechen und in das Zuchtbuch des
 - Rheinischen Pferdestammbuches
 - Westfälischen Pferdestammbuches
 - Trakehner Verbandes
 eingetragen sein. Die Eigentümer der in das Zuchtbuch (Stutbuch oder Hauptstutbuch) eingetragenen Stuten müssen ihren ständigen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- 1.2.2 Die Stuten müssen von einem gekörten und in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragenen Hengst gedeckt sein.
- 1.2.3 Die Stuten müssen die Zugleistungsprüfung oder eine Prüfung unter dem Reiter mit Mindestanforderungen nach § 2 Abs. 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 17. Juli 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1975 (BGBl. I S. 202), vor der Vorstellung des 2. Fohlens abgelegt haben.
- 1.2.4 Die Prämien werden nach dem Ergebnis zentraler Stutenschauen für dreijährige Stuten vergeben. Im Ausnahmefall können die Prämien auch für vierjährige gedeckte Stuten vergeben werden, die dreijährig auf den zentralen Stutenschauen vorgestellt wurden, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht gedeckt waren.
- 1.3 Art und Höhe der Zuwendung

Es werden folgende Prämien (Zuschüsse) gewährt:

bei der 1. Vorstellung	300,- DM
bei der Vorstellung der Stute mit dem 1. Fohlen auf einer Stutenschau	350,- DM
bei der Vorstellung der Stute mit dem 2. Fohlen auf einer Stutenschau	350,- DM
- 1.4 Die Züchter müssen sich verpflichten, die Stuten mindestens 4 Jahre nach der 1. Vorstellung in ihrem Eigentum zu behalten und zur Zucht zu verwenden. Nur bei Verkäufen innerhalb Nordrhein-Westfalens dürfen die Prämien weiter gewährt werden unter der Vorausset-

zung, daß der Erwerber die Zuchtverpflichtung übernimmt und die Rückzahlungsbedingungen der Bewilligungsbehörde gegenüber anerkennt.

2 Ankaufsbeihilfen und Zuchterhaltungsprämien für Hengste

2.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

2.1.1 Ankauf von erstmalig gekörten Hengsten, die uneingeschränkt zum Decken zur Verfügung gestellt werden sowie Erhaltung und Pflege in der Zucht bewährter Hengste.

2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.2.1 Die Hengsteigentümer müssen in drei aufeinander folgenden Deckperioden einen gekörten Hengst gehalten haben.

2.2.2 Ankaufsbeihilfen und Zuchterhaltungsprämien dürfen bei der Errichtung neuer bzw. bei der Erweiterung bestehender Deckstationen nur dann gewährt werden, wenn unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Gebiet uneingeschränkt zur Bedeckung von Stuten zur Verfügung stehenden Hengste eine züchterische Notwendigkeit gegeben ist. Bei der Feststellung der züchterischen Notwendigkeit einer neuen Deckstation bleiben die im nordrhein-westfälischen Landgestüt vorhandenen Hengste außer Betracht.

2.2.3 In der letzten Deckperiode müssen mindestens 15 Stuten gedeckt worden sein. In Gebieten, in denen ein züchterischer Ausbau erforderlich ist, kann auf die Mindestbedeckungsziffer verzichtet werden, wobei jedoch mindestens 10 Bedeckungen in jedem Jahr nachgewiesen werden müssen.

2.2.4 Die Hengste müssen von Hengstaufzüchtern im Land Nordrhein-Westfalen aufgezogen worden sein. Für den Landesteil Rheinland kann, um den züchterischen Aufbau zu fördern, ausnahmsweise in begründeten Fällen abgewichen werden, sofern die Hengste in das Zuchtbuch des Rheinischen Pferdestammbuches eingetragen sind.

2.2.5 Der Zuwendungsempfänger muß das Deckgeld im Einvernehmen mit dem Köramt festsetzen.

2.3 Art und Höhe der Zuwendungen

2.3.1 Die Ankaufsbeihilfe (Zuschuß) für Warmblut- einschließlich Trakehner-Hengste beträgt 1400,- DM je Tier. Die Ankaufsbeihilfe (Zuschuß) für Haflinger und Kleinpferdehengste beträgt 900,- DM je Tier.

2.3.2 Die Zuchterhaltungsprämie für Hengste beträgt höchstens 600,- DM je Tier.

2.3.3 Die Züchter müssen sich verpflichten, die Hengste mindestens 3 Jahre nach der 1. Vorstellung in ihrem Eigentum zu behalten und zur Zucht zu verwenden. Nur bei Verkäufen innerhalb Nordrhein-Westfalens dürfen die Prämien weiter gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der Erwerber die Zuchtverpflichtung übernimmt und die Rückzahlungsbedingungen der Bewilligungsbehörde gegenüber anerkennt.

3 Erhaltung der Zuchtgrundlage in der nordrhein-westfälischen Kaltblutzucht

3.1 Zuwendungsfähige Maßnahmen

3.1.1 Aufzuchtprämien für Stut- und Hengstfohlen

3.1.2 Prämien für Kaltblutstuten

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

3.2.1 Die Stutfohlen sind im Alter von 1 und 2 Jahren auf zentralen Stutenschauen vorzustellen.

3.2.2 Die Stutfohlen sind im Alter von 3 Jahren zur Eintragung beim zuständigen Zuchtverband vorzustellen.

3.2.3 Die Hengstfohlen sind im Geburtsjahr und im Alter von 1 Jahr vorzustellen.

3.2.4 Die Stuten müssen dem Zuchtziel entsprechen und in das zuständige Pferdestammbuch eingetragen sein. Die Eigentümer der in das Zuchtbuch (Stutbuch oder Hauptstutbuch) eingetragenen Stuten müssen ihren ständigen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben.

3.2.5 Die Stuten müssen von einem gekörten und in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragenen Hengst gedeckt sein. Ihre Abstammung ist über mindestens drei Generationen nachzuweisen. Hinsichtlich des Exterieurs und der Zuchtqualität müssen sie geeignet sein, die Landestierzucht zu verbessern.

3.2.6 Die Prämien werden nach dem Ergebnis zentraler Stutenschauen für dreijährige Stuten vergeben.

3.3 Art und Höhe der Zuwendungen

3.3.1 Die Aufzuchtprämie für Stutfohlen bei der Vorstellung im 1. und 2. Jahr beträgt 200,- DM je Fohlen.

3.3.2 Die Aufzuchtprämie bei Stutfohlen bei der Eintragung im 3. Jahr beträgt 300,- DM je Fohlen.

3.3.3 Die Aufzuchtprämie für Hengstfohlen beträgt bei der Vorstellung im Geburtsjahr und im Alter von 1 Jahr je 500,- DM.

3.3.4 Die Prämie für Kaltblutstuten beträgt:	
bei der 1. Vorstellung	300,- DM
bei der Vorstellung der Stute mit dem 1. Fohlen auf einer Stutenschau	350,- DM
bei der Vorstellung der Stute mit dem 2. Fohlen auf einer Stutenschau	350,- DM

3.4 Die Züchter müssen sich verpflichten, die Stuten mindestens 4 Jahre nach der 1. Vorstellung in ihrem Eigentum zu behalten und zur Zucht zu verwenden. Nur bei Verkäufen innerhalb Nordrhein-Westfalens dürfen die Prämien weiter gewährt werden unter der Voraussetzung, daß der Erwerber die Zuchtverpflichtung übernimmt und die Rückzahlungsbedingungen der Bewilligungsbehörde gegenüber anerkennt.

IV.

Bewilligungsbehörde

1. Bewilligungsbehörden sind der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter in Bonn und der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter in Münster.
2. Der Zuwendungsbescheid ist nach dem beigefügten Muster zu erteilen. Anlage

V.

Berichterstattung

Die Bewilligungsbehörde hat bis spätestens 1. 3. des auf die Förderung folgenden Jahres einen Sachbericht vorzulegen, in dem die Verwendung der Zuwendungen sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im einzelnen zu erläutern sind. T.

VI.

Verfahrensrechtliche Vorschriften

Für die Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV – LHO) und die dazugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

VII.

Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Gewährung und Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, sowie Auskünfte einzuholen.

VIII.

Schlußbestimmung

1. Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht.
2. Die Richtlinien treten am 1. 1. 1977 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

Muster

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer

.....

als Landesbeauftragter

An

.....

(ggf. gesetzlicher Vertreter)

Betr.: Förderung der Pferdezucht und -haltung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezug: Ihr Antrag vom

Ich bewillige Ihnen auf Grund Ihres Antrags vom unter Zugrundelegung der Ihnen bekannten Grundsätze für die Verwendung von Zuwendungen des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze der Richtlinien zur Förderung der Pferdezucht und -haltung) (Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW v. 20. 1. 1977 (MBl. NW. S. 146) sowie der nachstehend aufgeführten besonderen Bewilligungsbedingungen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für das Jahr eine Zuwendung von

..... DM.

Die Mittel sind für folgende Zwecke bestimmt:

1. Zahlung von Prämien für Warmblutstuten gemäß Nr. 1.3 der Richtlinien

Erste Vorstellung

..... (Zahl der Stuten) × 300,- DM = DM

Vorstellung von Stuten mit dem ersten Fohlen

..... (Zahl der Stuten) × 350,- DM = DM

Vorstellung von Stuten mit dem zweiten Fohlen

..... (Zahl der Stuten) × 350,- DM = DM

2.1 Ankaufsbeihilfen gemäß Nr. 2.3.1

..... (Zahl der Warmblut- einschl. Trakehner-Hengste) × 1400,- DM = DM

..... (Zahl der Haflinger und Kleinpferdehengste) × 900,- DM = DM

2.2 Zuchterhaltungsprämien gemäß Nr. 2.3.2

..... (Zahl der zu berücksichtigenden Hengste) × DM
(höchstens 600,- DM je Hengst und Jahr) = DM

3.1 Aufzuchtprämien für Stutfohlen gemäß Nr. 3.3.1

bei der Vorstellung im ersten Jahr
 (Zahl der Stutfohlen) $\times$ 200,- DM = DM

bei der Vorstellung im zweiten Jahr
 (Zahl der Stutfohlen) $\times$ 200,- DM = DM

Aufzuchtprämien für Stutfohlen gemäß Nr. 3.3.2 bei der Eintragung im dritten Jahr
 (Zahl der Stutfohlen) $\times$ 300,- DM = DM

3.2 Aufzuchtprämien für Hengstfohlen gemäß Nr. 3.3.3

bei der Vorstellung im Geburtsjahr
 (Zahl der Hengstfohlen) $\times$ 500,- DM = DM

bei der Vorstellung im Alter von 1 Jahr
 (Zahl der Hengstfohlen) $\times$ 500,- DM = DM

4. Prämien für Kaltblutstuten gemäß Nr. 3.3.4

bei der ersten Vorstellung der Stuten
 (Zahl der Stuten) $\times$ 300,- DM = DM

bei der Vorstellung der Stuten mit dem ersten Fohlen
 (Zahl der Stuten) $\times$ 350,- DM = DM

bei der Vorstellung der Stuten mit dem zweiten Fohlen
 (Zahl der Stuten) $\times$ 350,- DM = DM

Für Maßnahmen gemäß Nr. 2.3.1 der Förderungsrichtlinien – Ankaufsbeihilfen – ist spätestens 2 Monate nach Erhalt der Zuwendung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muß alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) und Ausgaben in summarischer Gliederung enthalten. Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist in dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen. Unabhängig hiervon sind Sie verpflichtet, die Gewährung weiterer Zuwendungen von dritter Seite für den Ankauf unverzüglich mitzuteilen. Ich behalte mir in diesem Falle eine Herabsetzung der Ihnen gewährten Zuwendung vor.

Dieser Bescheid wird wirksam, wenn nicht bis zum eine anderslautende Erklärung von Ihnen bei mir eingegangen ist.

Im Auftrag

78420

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung
von Milchanwärmgeräten in Schulen aus Mitteln der
Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 14. 1. 1977 – II C 6 – 2927.1 – 5272

Der RdErl. v. 28. 6. 1967 (MBL NW. S. 891/SMBL NW. 78420) wird mit Wirkung vom 1. 2. 1977 aufgehoben.

– MBL NW. 1977 S. 150.

8221

**Eigenunfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Ergänzende Regelungen für Gefangene –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 1. 1977 – III A 3 – 8012.5 – (III Nr. 2/77)

Hinsichtlich des in § 1 Abs. 2 Buchst. b der Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen (VVEigUnfVers), RdErl. der Landesregierung v. 2. 5. 1973 (SMBL NW. 8221), genannten Personenkreises wurden vom Justizminister im Einvernehmen mit mir ergänzende Regelungen getroffen (RV d. Justizministers v. 24. 9. 1976 (4525 – IV B. 56)). Für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind folgende Regelungen zu der genannten Verwaltungsvorschrift von Bedeutung:

- 1 Arbeitsunfälle von Gefangenen
- 1.1 Zu § 4 Abs. 1, Abs. 2:
Unabhängig von der Unfallanzeige, die der Leiter der Justizvollzugsanstalt oder der von ihm Beauftragte zu erstatten hat, zeigt der Anstaltsarzt bei Arbeitsunfähigkeit eines Gefangenen, die auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist, den Namen des Gefangenen und die Art der Verletzung unverzüglich dem von der Ausführungsbehörde benannten Durchgangsarzt an; im Falle von Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzungen wird stattdessen unverzüglich ein entsprechender Facharzt zu Rate gezogen.
Eine Durchschrift der Unfallanzeige (Berufskrankheitenanzeige) ist zu den Personalakten des Gefangenen zu nehmen.
- 1.2 Zu § 4 Abs. 3:
Die Beteiligung des für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt gebildeten Personalrats entfällt.
- 1.3 Zu § 4 Abs. 4:
Die Vordrucke für die Unfallanzeige (Berufskrankheitenanzeige) und für den Wegeunfallfragebogen sind von der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen – ZfS –, Gurlittstraße 53a, 4000 Düsseldorf, kostenlos zu beziehen.
- 1.4 Zu § 4 Abs. 5:
Verbandbücher sind bei der zu § 4 Abs. 4 bezeichneten Zentralstelle kostenlos erhältlich.
-
-
- 1.7 Zu § 16:
Unfallverhütungsvorschriften können kostenlos bei der zu § 4 Abs. 4 bezeichneten Zentralstelle bezogen werden.
- 1.8 Zu § 17 Abs. 2:
Die Mindestzahl der für die Verwaltung und die Betriebe einer Justizvollzugsanstalt zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird unter Mitwirkung des Personalrates wie folgt festgelegt: Bei einer Belegungsfähigkeit der Anstalt bis zu 500 Gefangene 1 Sicherheitsbeauftragter und für je weitere 500 Gefangene 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.

1.9 Zu § 17 Abs. 6:

Mit den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sind Kräfte des Werkdienstes der Justizvollzugsanstalten hauptamtlich zu beauftragen. Die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten erfolgt durch die in § 4 Abs. 4 bezeichnete Zentralstelle. Zu den Ausbildungslehrgängen ergehen besondere Einladungen seitens der Zentralstelle.

1.10 Zu § 17 Abs. 10:

Die Unterrichtung des Sicherheitsbeauftragten erfolgt auch bei Unfällen von Gefangenen, die nicht Arbeitsunfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind.

1.11 Zu § 18:

1.11.1 Die Beamten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben das Recht, die Justizvollzugsanstalt während des Tagesdienstes jederzeit zu betreten und insbesondere alle Arbeits- und Wirtschaftsbetriebe sowie sonstige Stellen, an denen Gefangene beschäftigt werden, zu besichtigen. Dies gilt auch für die Beschäftigung von Gefangenen für private Unternehmen und sonstige Auftraggeber außerhalb der Anstalt. Dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt sind die jeweiligen Außenarbeitsstellen bekanntzugeben. Bei der Besichtigung der Außenarbeitsstellen überprüft das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt auch, ob die Sicherheitsbeauftragten dieser Betriebe bei der Überwachung der Arbeitsplätze der Gefangenen eingeschaltet und in den Arbeiten unerfahrene Gefangene nur an besonders abgesicherten Maschinen oder zu gefahrlosen Arbeiten eingesetzt werden.

1.11.2 Den Beamten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter ist zur sachgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben jegliche Unterstützung zu gewähren. Sofern das Gewerbeaufsichtsamt Mängel festgestellt oder im Interesse des Arbeitsschutzes Verbesserungen für notwendig gehalten hat, legt der Leiter der Justizvollzugsanstalt ein Zweitstück der ihm zugegangenen Anzeige seiner Aufsichtsbehörde vor. Dabei ist auszuführen, was zur Behebung der Mängel oder zur Durchführung der Verbesserungsvorschläge veranlaßt oder vorgesehen ist.

1.12 Zu § 19:

Die Vorschrift gilt auch für Räumlichkeiten, die privaten Unternehmen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt überlassen werden.

Die RV d. Justizministers v. 24. 9. 1976 ist am 1. 1. 1977 in Kraft getreten, seine RV v. 13. 8. 1974 und 22. 12. 1974 (4525 – IV B. 56) haben mit Ablauf des 31. 12. 1976 ihre Gültigkeit verloren.

Meinen RdErl. v. 8. 8. 1963 (SMBL NW. 8054) hebe ich auf.

– MBL NW. 1977 S. 150.

85

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 1. 1977 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gebe ich die nachfolgenden Änderungen meiner RdErl. v. 31. 10. 1974 (SMBL NW. 85), v. 27. 1. 1975 (MBL NW. S. 406 / SMBL NW. 85) und v. 4. 11. 1976 (MBL NW. S. 2390 / SMBL NW. 85) mit der Bitte um Beachtung bekannt:

I. Änderung meines RdErl. v. 31. 10. 1974

1. In der Überschrift werden die Worte „für die Übergangszeit ab 1. Januar 1975“ gestrichen.
2. Die Nr. 2.12 erhält folgende Fassung:
„2.12 § 45 Abs. 1 BKGG ist nicht auf Personen anzuwenden, die nach dem 31. 12. 1976 voraussichtlich nicht länger als für 6 Monate in den öffentlichen Dienst eintreten (§ 45 Abs. 3 BKGG).“.

3. Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Buchungsstelle

4.1 Das Kindergeld ist wie folgt nachzuweisen:

4.11 für Bedienstete und für Versorgungsempfänger des Landes:

bei Kap. 14 02 Titel 681 des Landeshaushalts – Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz –,

4.12 für Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131:

bei Kap. 15 02 Titel 681 72 des Bundeshaushalts – Kindergeld für sonstige Berechtigte –,

4.2 Das nach Nr. 4.11 an Bedienstete und Versorgungsempfänger des Landes gezahlte Kindergeld wird ab 1. Januar 1977 vom Bund erstattet. Die Erstattung der geleisteten Zahlungen wird für den gesamten Landesbereich zentral vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen veranlaßt; die Erstattungsbeträge sind bei Kap. 14 02 Titel 241 des Landeshaushalts – Erstattungen nach dem Bundeskindergeldgesetz – zu vereinnahmen.“

4. Die Nrn. 5.1 und 5.2 werden gestrichen; an ihre Stelle treten die folgenden Nrn. 5.1 bis 5.3:

„5.1 Nach § 45 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 BKGG in der Fassung des Artikels 44 Nr. 2 Buchst. c HStruktG vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) werden vom 1. Januar 1977 an (Artikel 47 § 2 Nr. 5 HStruktG) die Mittel für die Zahlung des Kindergeldes vom Bund aufgebracht; damit wird das BKGG gemäß Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 GG vom Land im Auftrage des Bundes ausgeführt (vgl. auch meinen RdErl. v. 4. 11. 1976 – MBl. NW. S. 2390/SMBl. NW. 85 –).“

5.2 Nach § 16 Abs. 1, §§ 20 und 21 des Landesorganisationsgesetzes sind die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei der Durchführung des BKGG an die Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden.

5.3 In Ergänzung zu Nummer 9.2.2 des Rundschreibens vom 22. 10. 1974 wird darauf hingewiesen, daß für Zahlungszeiträume ab Januar 1977 die jeweiligen Aufsichtsbehörden für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig sind.“

II. Änderung meines RdErl. v. 27. 1. 1975

1. In der Überschrift werden die Worte „ab 1. Januar 1975“ gestrichen.

2. Die Nummer 8 wird gestrichen.

III. Änderung meines RdErl. v. 4. 11. 1976

In den Anlagen 1 und 2 wird jeweils in der Anschrift des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen die Nummer des Postfachs „9001“ durch „9007“ ersetzt.

– MBl. NW. 1977 S. 150.

II.**Ministerpräsident****Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1977**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 1. 1977 –
I B 5 – 463 – 2/60

Die Liste der Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen, Stand Januar 1977, ist im Druck erschienen und kann durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon: 68881, zum Preise von DM 7,50 bezogen werden.

Das Verzeichnis enthält die Anschriften, Telefonnummern, Telegrammadressen, Fernschreibnummern, Sprechzeiten und Konsularbezirke der konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen sowie die Namen ihrer Leiter und leitenden Beamten. Es enthält ferner eine Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen sowie eine Aufstellung der Nationalfeiertage.

– MBl. NW. 1977 S. 151.

Honorargeneralkonsulat der Republik Sierra Leone, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 1. 1977 –
I B 5 – 444 b – 1/65

Der Konsularbezirk des Honorargeneralkonsulats der Republik Sierra Leone in Hamburg ist ab 19. Januar 1977 auf die Bundesländer Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein beschränkt.

– MBl. NW. 1977 S. 151.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 1. 1977 –
I B 5 – 451 – 7/69

Der am 11. November 1969 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 1971 von Frau Meliha Bozdemir, Sekretärin im Türkischen Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 151.

Innenminister**Mitteilung von Namensänderungen an die Registerbehörden nach § 101 Abs. 1 DA sowie nach § 9 Satz 2 und § 11 NamÄndG**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1977 –
I B 3/14 – 66.26

Nach § 1 der Fünften Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vom 15. November 1976 (BGBl. I S. 3186) gehen die Aufgaben, die nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BZRG von Landesbehörden wahrgenommen werden,

- a) am 1. Dezember 1976, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Nürnberg-Fürth und Regensburg,
- b) am 16. Januar 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Darmstadt und Frankfurt (Main),
- c) am 1. März 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Duisburg und Wuppertal,
- d) am 16. April 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Arnsberg, Bielefeld und Bonn,
- e) am 1. Juni 1977, soweit sie Personen betreffen, die im Bereich der Staatsanwaltschaften Bochum und Paderborn geboren sind, auf den Generalbundesanwalt und den Bundesminister der Justiz über.

– MBl. NW. 1977 S. 151.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeit eines Dienstausweises
eines Angehörigen des Ministeriums**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 1. 1977 – I A 4 – 1237

Der Dienstausweis Nr. 361 des Ministerialrats Dr. Johannes Hofer, geboren am 8. 5. 1923, wohnhaft in Düsseldorf, Vautierstr. 80a, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 152.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Genehmigung des Verkehrsflughafens
Münster/Osnabrück**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 14. 1. 1977 – V/A 2 31–21/31 MO

Unter Einbeziehung der am 15. 7. 1976 der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH gem. § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2679), erteilten Änderungsgenehmigung (s. meine Bek. v. 6. 8. 1976 – MBl. NW. S. 1822 –) wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück wie folgt neu gefaßt:

I Anlage

1. Bezeichnung des Verkehrsflughafens:
Flughafen Münster/Osnabrück
2. Lage
3,5 NM nordöstlich Greven
3. Geographische Lage und Höhe des Flughafenbezugspunktes:
 - a) Koordinator $52^{\circ} 08' 10''$ N
 $7^{\circ} 41' 09''$ O
 - b) Höhe 48 m ü. NN
4. Klassifizierung:
Kennbuchstabe „B“ des Anhangs 14 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt
5. Richtung und Länge der Start- und Landebahnen:
Das Startbahnsystem des Flughafens besteht aus einer Haupt- und Nebenbahn
 - a) Hauptbahn 07/25

Richtung:	$71^{\circ}/251^{\circ}$ (rechtweisend)
Länge:	2170 m
Breite:	45 m
Tragfähigkeit:	$\geq$ LCN 100

aa) nutzbare Längen aufgrund versetzter Schwelle
Richtung 71°

Start: 1970 m
Landung: 1870 m

ab) nutzbare Längen aufgrund versetzter Schwelle
Richtung 251°

Start: 1870 m
Landung: 1970 m

b) Nebenbahn 10/28
Richtung: $99^{\circ}/279^{\circ}$ (rechtweisend)
Länge: 653 m
Breite: 20 m
Tragfähigkeit: 5,7 MPW

6. Zweck, dem der Flughafen dienen soll:
Dem allgemeinen Luftverkehr

II Betrieb

1. Arten der Luftfahrzeuge, die den Flughafen benutzen dürfen:

Auf dem Flughafen dürfen grundsätzlich alle Arten von Luftfahrzeugen verkehren. Der Aufstieg von bemannten Freiballons und die Landung von Fallschirmspringern bedarf der besonderen Genehmigung des Regierungspräsidenten in Münster.

2. Zugelassener Flugbetrieb:

- a) Der Flugbetrieb darf unter Sichtwetterbedingungen (VMC) nach den Sichtflugregeln (VFR) durchgeführt werden.
- b) Der Flugbetrieb unter Instrumentenflugbedingungen (IMC) nach Instrumentenflugregeln (IFR) ist auf die zeitliche Wirksamkeit der Kontrollzone beschränkt.

3. Beschränkungen des Flugbetriebes:

Der nach Anlage zu § 3 des Fluglärmsgesetzes vom 30. März 1971 ermittelte äquivalente Dauerschallpegel von 67 dB (A) darf die zwischen der Flughafen Münster/Osnabrück GmbH einerseits und der Gemeinde Ladbergen andererseits am 20. November 1972 vereinbarte Grenzlinie nicht überschreiten.

Die Flughafengesellschaft hat auf Anforderung der Genehmigungsbehörde Lärmmessungen durchzuführen sowie den Nachweis zu erbringen, daß die genannte Grenzlinie nicht überschritten wird. Dieser Nachweis ist erstmals am 1. Januar 1978 vorzulegen.

III Haftpflichtversicherung

Der Flughafenunternehmer muß sich gegen Haftpflichtansprüche aus Personenschäden und aus Sachschäden mit jeweils mindestens 25,0 Mio DM je Schadensfall versichert halten.

IV Bauschutzbereich

Der Bereich, in dem die in § 12 Abs. 2 und 3 LuftVG bezeichneten Baubeschränkungen gelten, ist in dem der Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 8. 4. 1970 – Az.: 53.10.11.–02/M 4 – beigefügten Bauhöhenplan Maßstab 1 : 25000 festgelegt.

– MBl. NW. 1977 S. 152.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster und für
die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster****1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um**

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters
am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

2 Stellen eines Vorsitzenden Richters am Finanz-
gericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf,

3 Stellen eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf,

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Finanz-
gericht bei dem Finanzgericht Münster,

2 Stellen eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber um die Stelle eines Richters am Finanzgericht müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG) besitzen.

Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBl. NW. 1977 S. 153.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 27. 1. 1977**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	30. 12. 1976	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekostenrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers.	40
20340	12. 1. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen	40
301 311	10. 1. 1977	Verordnung zur Übertragung von Entscheidungen nach den §§ 116, 117 des Strafvollzugsgesetzes auf das Oberlandesgericht Hamm	40
602	10. 1. 1977	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	41
	7. 1. 1977	Bekanntmachung in Enteignungssachen	41
	18. 1. 1977	Bekanntmachung zum Vorhaben der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG, Essen, ein Kernkraftwerk mit zwei Blöcken sowie zwei Naturzug-Naßkühltürme beiderseits der Stadtgrenze zwischen Wesel, Ortsteil Bislich und Rees, Ortsteil Haffen-Meer zu errichten und zu betreiben (Kernkraftwerk Vahnum)	41

– MBl. NW. 1977 S. 153.

Nr. 5 v. 31. 1. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2126	18. 1. 1977	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Pockenschutzimpfung	44
77	19. 1. 1977	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Fritz Emme im Landkreis Hameln-Pyrmont	44
7824	10. 1. 1977	Verordnung über Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz	45
7832	10. 1. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz . .	45
7832	10. 1. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes (Geflügelfleischausnahmeverordnung – GFLAussV)	46
	20. 1. 1977	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1977	46

– MBl. NW. 1977 S. 153.

Nr. 6 v. 11. 2. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	18. 1. 1977	Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung – KapVO)	50

– MBl. NW. 1977 S. 154.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Änderung der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO)	23
Gewährung von Urlaub und Zulassung als Freigänger bei Strafgefangenen, die eine Strafe in einem anderen als dem Bundeslande verbüßen, in dem sie verurteilt worden sind	21	Bekanntmachungen	32
Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministers (Vertretungsordnung JM NW)	21	Personalnachrichten	32
Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einrichtung selbständiger Justizvollzugsämter vom 24. 2. 1970 – GV. NW. S. 168 –	21	Gesetzgebungsübersicht	35
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	22	Rechtsprechung	
Maßnahmen zur Durchführung der Bewährungsaufsicht	23	Berichtigung	36
Hauptamtliche Bewährungshelfer; hier: Verwaltung von Geldern der Betreuten	23		

– MBl. NW. 1977 S. 154.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.